



Reglement für den Einsatz von Videoüberwachung bei den Polikliniken der Sozialen Einrichtungen und Betriebe (SEB)

Gestützt auf Art. 9 und 10 der Datenschutzverordnung der Stadt Zürich (DSV, AS 236.100) erlässt der Direktor der SEB folgendes Reglement:

- Art. 1**
Zweck der Videoüberwachung
- Die Videoüberwachung bezweckt den Schutz der Gebäude und von Personen, insbesondere der Patientinnen und Patienten, der Polikliniken Mitarbeitenden der Crossline und Lifeline für heroingestützte Behandlungen.
- Art. 2**
Umfang und Art der Videoüberwachung
- ¹ Umfang und Art der Videoüberwachung ergibt sich aus dem Anhang.
² Die Kameras zeichnen nur Bilder auf, es finden keine Tonaufnahmen statt.
- Art. 3**
Verantwortung
- Verantwortlich für die Videoüberwachung ist die Bereichsleitung der Polikliniken Crossline und Lifeline.
- Art. 4**
Einsichtnahme in Aufzeichnungen
- ¹ Aufzeichnungen dürfen eingesehen werden, wenn ein Ereignis festgestellt wurde, für das die Geltendmachung zivil- oder strafrechtlicher Ansprüche zu prüfen ist (Art. 9 Abs. 2 DSV).
² Im Falle eines Ereignisses gemäss Abs. 1 entscheidet die zuständige Betriebsleitung der Polikliniken resp. deren Stellvertretung oder der/die Direktor/in der SEB über die Einsichtnahme.
³ Auf die Aufzeichnungen haben ausschliesslich die Mitarbeitenden der Fachstelle Schliess- und Sicherheitstechnik (ISTS) und die Betriebsleitung der Polikliniken Zugriff.
⁴ Über jeden Zugriff auf Aufzeichnungen ist innert 168 Stunden nach Einsichtnahme ein schriftlicher Bericht zu verfassen und dem/der Direktor/in der SEB sowie der Betriebsleitung der Polikliniken zuzustellen. Der Bericht hat Angaben über die Einsicht nehmenden Personen, den konkreten Anlass für die Einsichtnahme, die Kamerastandorte, den Zeitraum des ausgewerteten Bildmaterials, die Sachverhaltsfeststellung sowie die eingeleiteten oder empfohlenen Massnahmen zu enthalten.
- Art. 5**
Verwendung der Aufzeichnungen
- ¹ Aufzeichnungen dürfen ausschliesslich zur Geltendmachung zivil- oder strafrechtlicher Ansprüche verwendet werden (Art. 9 Abs. 3 DSV).
² Zuständig für die Geltendmachung gemäss Abs. 1 und die damit verbundene Verwendung der Aufzeichnungen ist der/die Direktor/in der SEB.
³ Kopien oder Auszüge dürfen nur auf Veranlassung der Direktorin/des Direktors der SEB erstellt werden.



Art. 6
Aufbewahrung und
Löschung der Daten

¹ Die Aufzeichnungen werden automatisch spätestens nach 20 Tagen (480 Stunden) gelöscht bzw. überschrieben.

² Vorbehalten bleibt eine längere Aufbewahrung nach Art. 5. Die Aufzeichnungen dürfen in diesen Fällen so lange gespeichert werden, wie sie zur Geltendmachung von Ansprüchen notwendig sind.

Art. 7
Sicherheits-
massnahmen

¹ Die Aufzeichnung und Übermittlung der Bilder erfolgt verschlüsselt. Die Kameras und Aufzeichnungen werden vor dem Zugriff Unbefugter über die Eingabe des Benutzers und das Passwort angemessen geschützt.

² Die Zugriffe auf Aufzeichnungen werden automatisch protokolliert bzw. geloggt. Die Protokolldaten und die Dokumente gemäss Art. 4 Abs. 4 sind mindestens 1 Jahr lang aufzubewahren.

³ Zugriff auf die Protokolldaten hat ausschliesslich die Direktorin/ der Direktor der Immobilien Stadt Zürich.

Art. 8
Kennzeichnung

Die Videoüberwachung ist gemäss Anhang gekennzeichnet.

Art. 9
Inventar

Die Fachstelle Schliess- und Sicherheitstechnik (ISTS) führt ein strukturiertes Inventar über alle von ihr nach diesem Reglement betriebenen Videoüberwachungsanlagen.

Art. 10
Änderungen des
Reglements

Jede Änderung dieses Reglements oder des Anhangs ist der Datenschutzstelle vorgängig zur Prüfung zuzustellen.

Art. 11
Anhänge

Folgender Anhang ist Bestandteil dieses Reglements:
- Anhang Videoüberwachung Poliklinik Crossline

Datum

12.2.2016

Der/Die Direktor/in der SEB

Stadt Zürich

Soziale Einrichtungen und Betriebe

Werdstrasse 75

Postfach, 8036 Zürich

Anhang Videoüberwachung Poliklinik Crossline

Zürich, 15. Januar 2016

Bezeichnung Kamera	a) Beschreibung des überwachten Bereichs	b) Zeiten der Überwachung*	c) Aufzeichnung Bild mit / ohne Ton	d) Von der Überwachung betroffene Personen	Art der Kennzeichnung
1. Hauseingang	Bereich Hauseingang	07.00 - 10:00 Uhr 11.00 - 13:30 Uhr 16:30 - 20:00 Uhr	ohne Ton	- Patientinnen und Patienten - Personal	Schild Videoüberwachung
2. Treppenhaus 1. OG	Treppenhaus 1. OG	07.00 - 10:00 Uhr 11.00 - 13:30 Uhr 16:30 - 20:00 Uhr	ohne Ton	- Patientinnen und Patienten - Personal	Schild Videoüberwachung
3. Treppenhaus 2. OG	Treppenhaus 2. OG	07.00 - 10:00 Uhr 11.00 - 13:30 Uhr 16:30 - 20:00 Uhr	ohne Ton	- Patientinnen und Patienten - Personal	Schild Videoüberwachung
4. Treppenhaus 3. OG	Treppenhaus 3. OG	07.00 - 10:00 Uhr 11.00 - 13:30 Uhr 16:30 - 20:00 Uhr	ohne Ton	- Patientinnen und Patienten - Personal	Schild Videoüberwachung
5. Lift	Innenraum Lift	07.00 - 10:00 Uhr 11.00 - 13:30 Uhr 16:30 - 20:00 Uhr	ohne Ton	- Patientinnen und Patienten - Personal	Schild Videoüberwachung
6. Raucherterasse	Raucherterasse 2. OG	07.00 - 10:00 Uhr 11.00 - 13:30 Uhr 16:30 - 20:00 Uhr	ohne Ton	- Patientinnen und Patienten - Personal	Schild Videoüberwachung
7. Warteraum	Warteraum 2. OG	07.00 - 10:00 Uhr 11.00 - 13:30 Uhr 16:30 - 20:00 Uhr	ohne Ton	- Patientinnen und Patienten - Personal	Schild Videoüberwachung
8. Korridor	Korridor vom Warteraum zum Konsumraum	07.00 - 10:00 Uhr 11.00 - 13:30 Uhr 16:30 - 20:00 Uhr	ohne Ton	- Patientinnen und Patienten - Personal	Schild Videoüberwachung
9. Eingang 2. OG	Vor Eingang 2. OG	07.00 - 10:00 Uhr 11.00 - 13:30 Uhr 16:30 - 20:00 Uhr	ohne Ton	- Patientinnen und Patienten - Personal	Schild Videoüberwachung

* Öffnungszeiten Poliklinik plus jeweils 30 Minuten